

**Richtlinie für die  
Gewährung von Zuschüssen  
durch die Ortschaften der Hansestadt Stade**

1	Ziele und Geltungsbereich .....	2
2	Zuschussbegriff .....	2
3	Zuschuss-/Förderarten.....	2
	a. Institutionelle Förderung .....	2
	b. Projektförderung.....	2
4	Finanzierungsarten .....	2
	a. Anteilsfinanzierung .....	2
	b. Fehlbedarfsfinanzierung .....	3
	c. Festbetragsfinanzierung .....	3
	d. Vollfinanzierung.....	3
5	Bewilligungsgrundsätze .....	3
6	Antragsverfahren .....	3
7	Bewilligungsverfahren.....	4
8	Auszahlung des Zuschusses .....	4
9	Nachweis und Prüfung der Verwendung.....	4
10	Besondere Regelungen .....	5
11	Inkrafttreten .....	5

## **1 Ziele und Geltungsbereich**

- (1) Die Ortschaften der Hansestadt Stade (Bützfleth, Haddorf, Hagen und Wiepenkathen) gewähren gemäß ihrer Zuständigkeit nach § 93 Abs. 1, S. 2, Nr. 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Diese Richtlinie soll ein einheitliches Vorgehen bei der Gewährung freiwilliger Zuschüsse gewährleisten und einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der verfügbaren Mittel unterstützen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 110 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) und der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) zu beachten.

## **2 Zuschussbegriff**

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind

- a. Förderungen, die Vereinen, Verbänden und sonstige Vereinigungen in den Ortschaften zur Erfüllung bestimmter Zwecke aus Ortschaftsmitteln einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden (§ 93 Abs. 1, S. 2, Nr. 6 NKomVG) und
- b. Förderungen von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums aus Ortschaftsmitteln (§ 93 Abs. 1, S. 2, Nr. 8 NKomVG).

## **3 Zuschuss-/Förderarten**

Folgende Zuschussarten werden unterschieden:

- a. Institutionelle Förderung  
Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuschussempfängers.
- b. Projektförderung  
Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für einzelne Projektvorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.

## **4 Finanzierungsarten**

- (1) Vor Bewilligung eines Zuschusses ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Ortsrates und des Zuschussempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- (2) Folgende Finanzierungsarten werden unterschieden:
  - a. Anteilsfinanzierung  
Der Zuschuss errechnet sich als Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten zuschussfähigen Ausgaben, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.

b. Fehlbedarfsfinanzierung

Der Zuschuss schließt die Lücke zwischen den anerkannten zuschussfähigen Ausgaben und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Zuschussempfängers; auch hier wird ein Höchstbetrag festgelegt.

c. Festbetragsfinanzierung

Der Zuschuss erfolgt in Form eines festen Betrages.

d. Vollfinanzierung

Dem Zuschussempfänger werden alle Ausgaben finanziert, ein festgelegter Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Jede Einnahmeerhöhung bzw. Ausgabenminderung des Zuschussempfängers mindert den Zuschuss in entsprechender Höhe. Diese Finanzierungsart stellt jedoch nur eine Ausnahme dar.

## 5 Bewilligungsgrundsätze

- (1) Zuschüsse dürfen nur bewilligt werden, wenn die Ortschaft an der Erfüllung des Zuschusszwecks ein erhebliches Interesse hat, das ohne den Zuschuss nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Ein erhebliches Interesse liegt vor, wenn der Zuschusszweck dazu dient, die nachhaltige Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in den Ortschaften der Hansestadt Stade zu fördern und die Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Mobilisierung eigener und fremder Ressourcen zu stärken. Förderfähige Handlungsfelder sind insbesondere Wissenschaft und Forschung, Jugend-, Familien- und Wohlfahrtswesen, Kunst und Kultur, Sport sowie Heimatpflege.
- (2) Ein erhebliches Interesse fehlt, wenn dem Antragsteller zugemutet werden kann, die Maßnahme mit eigenen Mitteln oder mit zu erlangenden Drittmitteln durchzuführen oder wenn das Vorhaben vorrangig im eigenen Interesse des Antragstellers liegt (Subsidiaritätsprinzip).
- (3) Es werden grundsätzlich nur Projekte / Institutionen gefördert, die innerhalb der jeweiligen Ortschaft ausgeführt werden bzw. ihren Geschäftssitz haben.
- (4) Zuschüsse dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (5) Zuschüsse zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss im Einzelfall beantragt werden. Mit der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird kein Anspruch auf einen späteren Zuschuss begründet.
- (6) Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.

## 6 Antragsverfahren

- (1) Zuschüsse sind schriftlich unter Verwenden des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars bei dem jeweiligen Ortsrat oder beim Vorstandsbüro der Hansestadt Stade zu beantragen.

- (2) Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Zuschusses erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Dazu ist dem Antrag insbesondere der Jahresabschluss oder die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres beizufügen. Bei Projektförderungen ist darüber hinaus ein Finanzierungsplan des Vorhabens vorzulegen.
- (3) Nach Vorlage aller zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Zuschusses erforderlichen Angaben und Unterlagen erfolgt die Prüfung des Antrags in Bezug auf die Einhaltung der Bewilligungsgrundsätze (vgl. Ziffer 6). Der jeweilige Ortsrat kann bei Zuschussanträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall festlegen, dass die Einhaltung der Bewilligungsgrundsätze als gegeben angesehen wird.

## **7 Bewilligungsverfahren**

- (1) Der jeweilige Ortsrat entscheidet über die Anträge auf Förderung. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Hansestadt Stade abgeleitet werden.
- (2) Der Zuschuss wird durch das Vorstandsbüro der Hansestadt Stade per Bescheid bewilligt. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind zu beachten. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **8 Auszahlung des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird frühestens mit Wirksamwerden des Bewilligungsbescheides, also nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, ausgezahlt.
- (2) Eine vorzeitige Auszahlung vor dem Wirksamwerden des Bewilligungsbescheides ist nur zulässig, wenn der Zuschussempfänger nach Bewilligung eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgibt (Anlage 2).
- (3) Zuschüsse bis 10.000 EUR werden in voller Höhe ausgezahlt. Zuschüsse über 10.000 EUR werden in Abhängigkeit von Zuschussart und -höhe ausgezahlt; hierbei ist der Wunsch des Antragstellers lt. Antrag, wenn möglich, zu berücksichtigen.

## **9 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

- (1) Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel mit der als Anlage 3 beigefügten Zuschussbestätigung verbindlich zu erklären.
- (2) Die Zuschussbestätigung ist vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dem Vorstandsbüro der Hansestadt Stade vorzulegen.
- (3) Auf Anforderung durch den jeweiligen Ortsrat bzw. die Hansestadt Stade sind Buchungsbelege und sonstige mit der Zuschussgewährung zusammenhängende Unterlagen unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stade ist berechtigt, bei dem Zuschussempfänger örtliche Prüfungen durchzuführen.
- (5) Wenn der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurde, ist er zurückzufordern.

## 10 Besondere Regelungen

Der jeweilige Ortsrat kann in Einzelfällen von allen in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen Ausnahmen machen und begründete Einzelfallentscheidungen treffen.

## 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stade, den

Ortsrat Bützfleth  
Ortsbürgermeister

Ortsrat Haddorf  
Ortsbürgermeister

Ortsrat Hagen  
Ortsbürgermeisterin

Ortsrat Wiepenkathen  
Ortsbürgermeister

Sönke Hartlef

Hermann Müller

Inge Bardenhagen

Horst Deede